

42. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Frau vom Manne Sicherheitsleistung verlangen? Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 des § 1391 B.G.B.

2. Kann das Verlangen damit begründet werden, daß die bereits bestellte Hypothek keine mündelmäßige Sicherheit biete?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1905 i. S. R. (Wekl.) w. Ehefr. R. (M.). Rep. IV. 414/04.

- I. Landgericht Raumburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist gemäß § 1418 Biff. 1 B.G.B. auf Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung am eingebrachten Gute der Frau gerichtet. Der Berufungsrichter erachtet die Voraussetzungen des dort in Bezug genommenen § 1391 als gegeben, ohne zwischen dem ersten und zweiten Absatz dieser Gesetzesstelle näher zu unterscheiden. Allein beide Absätze, von denen der erste dem § 1051, der zweite dem § 1067 Abs. 2 B.G.B. nachgebildet ist, haben verschiedene Fälle im Auge. Dem ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs war eine besondere, dem jetzigen § 1391 entsprechende Bestimmung überhaupt nicht bekannt. Sie war entbehrlich, weil § 1292 des Entwurfs auf die eheliche Nutznießung allgemein die Vorschriften über den Nießbrauch für anwendbar erklärte. Damit waren die Grundsätze über die Pflicht zur Sicherheitsleistung beim eigentlichen Nießbrauche (§ 1005 des Entwurfs, jetzt § 1051) und beim uneigentlichen Nießbrauche (§ 1020 Satz 1 des Entwurfs, jetzt § 1067 Abs. 2 des Gesetzes) ohne weiteres auf die eheliche Nutznießung übertragen. Erst nachdem die zweite Kommission die selbständige Regelung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes beschlossen hatte, machte sich die Einfügung besonderer Gesetzesvorschriften hierüber notwendig. Die Beratungen der Kommission (Protokolle Bb. 4 S. 132. 145. 177. 198—200) lassen aber keinen Zweifel darüber, daß man bezüglich der Verpflichtung des Mannes zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Entwurf keine sachlichen Änderungen beabsichtigte. Danach ergibt sich als Inhalt des § 1391 B.G.B.: so weit der Frau — gleich dem Besteller eines Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen — gegen den Mann aus seiner Verwaltung und Nutznießung Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen zustehen, ist ihr Sicherheitsverlangen schon dann gerechtfertigt, wenn diese Ansprüche auch nur objektiv, aus irgendeinem Grunde, ins-

besondere also beim Vermögensverfall des Mannes, gefährdet sind. Insoweit dagegen das sonstige der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterworfenen Frauengut, z. B. Grundstücke, bewegliche Sachen, Forderungen oder deren Surrogate (§ 1381 B.G.B.), erheblich gefährdet ist, kann sie — gleich dem eigentlichen Nießbraucher — Sicherheit nur dann verlangen, wenn diese Gefährdung auf das Verhalten des Mannes zurückzuführen ist, und zwar auf ein Verhalten, das nicht gerade schuldhaft zu sein braucht, aber doch eine Verletzung der der Frau in der Verwaltungsgemeinschaft zustehenden Rechte besorgen läßt.

Im Streitfall kann nur die Anwendung des Abs. 2 des § 1391 B.G.B. in Frage kommen. Denn tatbestandsmäßig herrscht kein Streit darüber, daß die Klägerin sogleich bei Eingehung der Ehe im Jahre 1899 dem Beklagten das eingebrachte 34000 *M* übergeben, und daß der Beklagte offenbar mit ihrer Zustimmung das Geld in sein Geschäft verwendet hat. Danach kann es sich gegenwärtig, nachdem gemäß Art. 45 § 1 Abs. 1 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. die Ehe der Parteien unter das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs getreten ist, nur um den Anspruch der Frau auf Ersatz jener 34000 *M* handeln. An und für sich wäre deshalb das Sicherheitsverlangen der Klägerin schon dann gerechtfertigt, wenn der Beklagte, wie der Berufungsrichter feststellen zu können glaubt, jetzt in Vermögensverfall geraten ist. Allein mit Recht ist zugleich in Betracht gezogen, daß der Beklagte bereits im November 1902 der Klägerin freiwillig für die vollen 34000 *M* Hypothek an seinem Grundbesitz bestellt hat. Dem Berufungsrichter ist nun zwar darin beizustimmen, daß diese Sicherheitsbestellung das Recht der Frau nicht ausschließt, auf Grund des § 1391 anderweite Sicherheitsleistung, und zwar Sicherheit im Sinne der §§ 232 flg., insbesondere also mündelmäßige Hypothek (§ 238), zu fordern. Es ist jedoch richtig, wenn eine „erhebliche Gefährdung“ schon in dem Umstande erblickt wird, daß die der Klägerin tatsächlich bereits eingeräumte Hypothek den Anforderungen der Mündelmäßigkeit nicht genügt. Denn nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch steht der Ehefrau, abweichend von früheren Rechten, grundsätzlich und von vornherein überhaupt keinerlei Anspruch auf Sicherheitsleistung gegen den Mann zu. Nur wenn die besonderen Voraussetzungen des § 1391 gegeben sind, kommt ein

solcher Anspruch, dann allerdings mit dem vollen Inhalt der §§ 232 flg. B.G.B., zur Entstehung. Er kann deshalb niemals mit der bloßen Tatsache begründet werden, daß eine der Frau bereits eingeräumte Hypothek keine mündelmäßige Sicherheit biete. Der Berufungsrichter scheint allerdings, obwohl er sich nicht ganz klar ausdrückt, weiter feststellen zu wollen, daß jene Hypotheken der Klägerin auch dann keine ausreichende Sicherheit gewähren, ihre Ersatzforderung sogar „erheblich gefährdet“ erscheinen lassen, wenn man den Wert dieser Sicherheit nach dem gewöhnlichen, im Verkehr üblichen Maßstabe beurteilt. Allein diese Feststellungen werden von der Revision mit Recht als völlig unzureichend begründet bezeichnet.“ (Wird näher ausgeführt.)